



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 09.05.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Stadt Haltern, Blatt 6685

BV lfd. Nr. 1

461,44/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Stadt Haltern, Flur 25, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, St.-Ingbert-Str. 9, Größe: 1.366 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß sowie einem Raum im Kellergeschoß und der freistehenden Garage, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Blatt 6686) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 16. Juli/18. August 1986 Bezug genommen.

Eingetragen am 30. September 1986.

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Erdgeschoß nebst Garage in Haltern am See, St.-Ingbert-Str. 9, drei Zimmer, zwei Dielen, Küche, Waschküche, Bad, Abstellraum, drei

Kellerräume, Wohnfläche 109,17 qm, Baujahr 1938 (reel). Das Gebäude wurde in den Jahren 1954 und 1970 durch Anbauten erweitert und 1986 teilweise modernisiert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

273.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.